

## **Entgelt- und Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Zwickau**

**vom 05.12.2001**

Auf Grund des § 10 Abs. 2 und 41 Abs. 2 Ziffer 15 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. 1993, S. 301), zuletzt geändert am 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 425), hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 29.11.2001 folgende Entgelt- und Benutzungsordnung beschlossen:

### **Inhaltsübersicht:**

§	1	Geltungsbereich
§	2	Benutzungsverhältnis
§	3	Anmeldung
§	4	Benutzerausweis
§	5	Fortfall der Benutzungsvoraussetzungen
§	6	Ausleihe
§	7	Leihverkehr und Vorbestellung
§	8	Behandlung entliehener Bücher und anderer Medien / Haftung
§	9	Auftreten von Krankheiten
§	10	Auslagen
§	11	Entgeltschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Entgelte und Auslagen
§	12	Überschreiten der Leihfrist
§	13	Verhalten in den Bibliotheksräumen
§	14	Haftungsausschluß
§	15	Hausordnung
§	16	In-Kraft-Treten

### **§ 1 Geltungsbereich**

#### **Abs. 1**

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung gilt für die Benutzung und Erhebung von Benutzungsentgelten für die Stadtbibliothek der Stadt Zwickau.

#### **Abs. 2**

Die Stadtbibliothek Zwickau gliedert sich in die Hauptstelle und deren Zweigstellen.

#### **Abs. 3**

Die Stadtbibliothek Zwickau wird als Leihbibliothek betrieben.

## **§ 2 Benutzungsverhältnis**

### **Abs. 1**

Die Stadtbibliothek der Stadt Zwickau ist eine öffentliche Einrichtung.

### **Abs. 2**

Das Benutzungsverhältnis zwischen dem Benutzer und der Stadtbibliothek der Stadt Zwickau ist privatrechtlich.

### **Abs. 3**

Im Rahmen des Benutzungsverhältnisses werden Bücher und andere Medien zur Verfügung gestellt. Die Entgelterhebung erfolgt auf der Grundlage des Entgeltverzeichnisses (Anlage 1), das Bestandteil dieser Entgelt- und Benutzungsordnung ist.

### **Abs. 4**

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Zwickau werden durch Aushang an der Hauptstelle und den Zweigstellen bekanntgegeben.

## **§ 3 Anmeldung**

### **Abs. 1**

Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses mit Meldebescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes in der Hauptstelle oder einer Zweigstelle an.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist zur Anmeldung zusätzlich das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Bei juristischen Personen ist eine auf den Benutzer ausgestellte Vollmacht des Vertreters der juristischen Person vorzulegen.

Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Entgelt- und Benutzungsordnung und die gültige Hausordnung an.

### **Abs. 2**

Mit seiner Unterschrift erteilt der Benutzer seine Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten, welche sind:

- Familienname,
- Vorname,
- Adresse,
- Geburtsdatum,
- bei Minderjährigen, der Hauptwohnsitz der Erziehungsberechtigten.

## **§ 4 Benutzerausweis**

### **Abs. 1**

Bei Anmeldung wird dem Benutzer ein Benutzerausweis auf seinen Namen ausgestellt, der zur Benutzung der Stadtbibliothek berechtigt. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Zwickau. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

### **Abs. 2**

Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gesondert entgeltpflichtig.

### **Abs. 3**

Bei Namens- und Adressenänderungen ist die Stadtbibliothek unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Kosten, die der Stadtbibliothek aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, trägt der Benutzer.

## **§ 5 Fortfall der Benutzungsvoraussetzungen**

### **Abs. 1**

Das Recht zur Benutzung der Stadtbibliothek erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung, zum Beispiel durch Fortzug oder Entziehung der Zulassung zur Benutzung fortfallen.

### **Abs. 2**

Bei Fortfall der Benutzungsvoraussetzungen ist der Benutzerausweis unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 6 Ausleihe**

### **Abs. 1**

Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Bücher und andere Medien bis zu vier Wochen ausgeliehen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

### **Abs. 2**

Die Leihfrist für Bücher kann vor Ablauf auf Antrag drei Mal bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Bestellung vorliegt. Bei anderen Medien ist dies in Ausnahmefällen möglich. Auf Verlangen sind die entliehenen Bücher und Medien vorzuzeigen.

## **§ 7 Leihverkehr und Vorbestellung**

### **Abs. 1**

Für die Inanspruchnahme des Leihverkehrs gilt die Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in ihrer jeweiligen Fassung. Für die Beschaffung von Büchern im Leihverkehr wird nach Maßgabe des Entgeltverzeichnisses eine Entgelt erhoben.

### **Abs. 2**

Ausgeliehene Bücher und in Ausnahmefällen andere Medien können vorbestellt werden.

## **§ 8 Behandlung entliehener Bücher und anderer Medien, Haftung**

### **Abs. 1**

Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Bücher und andere Medien mit großer Sorgfalt zu behandeln und sie vor Verschmutzung zu bewahren. Insbesondere dürfen Bücher nicht mit Anmerkungen und Unterstreichungen versehen werden.

### **Abs. 2**

Die Benutzer haben bei der Ausleihe auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten. Stellen sie solche fest, so haben sie dies unverzüglich anzuzeigen.

### **Abs. 3**

Die Benutzer haften für Schäden, die nach der Rückgabe der entliehenen Gegenstände festgestellt werden. Dies gilt nicht, sofern die Schäden schon vor der eigenen Ausleihe vorhanden waren und die Benutzer die Anzeige gemäß Abs. 2 nicht schuldhaft unterlassen haben.

### **Abs. 4**

Die Benutzer haben den Verlust bzw. die vollständige Beschädigung unverzüglich der Stadtbibliothek anzuzeigen. Sie haften in diesen Fällen in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zuzüglich den Kosten der Einarbeitung.

### **Abs. 5**

Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter.

## **§ 9 Auftreten von Krankheiten**

### **Abs. 1**

Tritt in der Wohnung des Benutzers eine übertragbare Krankheit auf, so dürfen sie die Stadtbibliothek nicht benutzen, solange die Ansteckungsgefahr besteht.

### **Abs. 2**

Befinden sich in der Wohnung aus der Stadtbibliothek entlehene Bücher oder Medien, so ist die Stadtbibliothek zu verständigen. Sie lässt die entliehenen Gegenstände abholen und desinfizieren.

## **§ 10**

## **Auslagen**

Neben den im Entgeltverzeichnis festgesetzten Entgelten werden Auslagen gesondert erhoben nach Maßgabe von § 3 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Zwickau (Kostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 11**

#### **Entgeltschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Entgelte und Auslagen**

##### **Abs. 1**

Schuldner der Entgelte und Auslagen sind die Benutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

##### **Abs. 2**

Für die Inanspruchnahme der verschiedenen Abteilungen der Stadtbibliothek einschließlich der Ausstellung bzw. Verlängerung des Benutzerausweises wird ein Jahresentgelt erhoben.

Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach dem Entgeltverzeichnis (Anlage 1), das Bestandteil dieser Entgelt- und Benutzungsordnung ist.

Kein Entgelt wird erhoben für Inhaber des Zwickau-Passes. Für Inhaber des Familienpasses halbiert sich das Jahresentgelt.

##### **Abs. 3**

Das Jahresentgelt einschließlich Auslagen entsteht mit der erstmaligen Benutzung der Stadtbibliothek. Nach Ablauf eines vollen Jahres entsteht es erneut mit der darauffolgenden Benutzung.

Die übrigen Entgelte einschließlich Auslagen entstehen mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung der Stadtbibliothek.

##### **Abs. 4**

Das Jahresentgelt einschließlich Auslagen ist bei erstmaliger Benutzung der Stadtbibliothek fällig, nach Ablauf eines vollen Jahres wird es mit der darauffolgenden Benutzung fällig. Die übrigen Entgelte einschließlich Auslagen werden mit der Aushändigung der ausgeliehenen Medien bzw. nach Erbringung der Leistung fällig. Die Entgelte müssen bar entrichtet werden.

### **§ 12**

#### **Überschreiten der Leihfrist**

Wird die Leihfrist für entliehene Bücher oder andere Medien überschritten, so ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten. Nach erfolgloser zweiter Mahnung ist der Benutzer zur Haftung nach Maßgabe § 8 Abs. 4 dieser Entgelt- und Benutzungsordnung verpflichtet.

### **§ 13**

## **Verhalten in den Bibliotheksräumen**

### **Abs. 1**

Die Benutzer müssen sich im Bereich der Bibliothek ruhig verhalten. Essen, Trinken und Rauchen in den Räumen der Bibliothek sowie das Mitbringen von Tieren ist untersagt.

### **Abs. 2**

Der Benutzer haftet für die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen in den Bibliotheksräumen.

### **Abs. 3**

Die Mitnahme von Büchern und anderen Medien ohne Registrierung an der Verbuchungstheke ist nicht statthaft. Sie wird als Diebstahl zur Anzeige gebracht.

## **§ 14**

### **Haftungsausschluss**

#### **Abs. 1**

Die Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die den Benutzern bei Gebrauch der Bibliotheksräume einschließlich der Nebenräume und Eingänge sowie der zur Verfügung gestellten Gegenstände entstehen, wird ausgeschlossen. Für falsche Auskünfte wird nicht gehaftet.

#### **Abs. 2**

Die gilt nicht für Schäden, die auf Grund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit städtischer Mitarbeiter eintreten.

#### **Abs. 3**

Für eingebrachte Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen.

#### **Abs. 4**

Für Schäden, die durch entlehene Medien an Geräten oder sonstigen Gegenständen des Benutzers entstehen, haftet die Stadt Zwickau nicht.

## **§ 15**

### **Hausordnung**

#### **Abs. 1**

Die Benutzer haben den Anordnungen, die in Ausführung dieser Entgelt- und Benutzungsordnung oder Hausordnung oder in Wahrnehmung des Hausrechtes erlassen werden, unverzüglich Folge zu leisten.

#### **Abs. 2**

Benutzer, die gegen Abs. 1 dieser Vorschrift verstoßen oder andere Pflichten aus dem Benutzerverhältnis verletzen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

## **§ 16**

## In-Kraft-Treten

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

\*\*\*\*\*

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung wird hiermit ausgefertigt öffentlich bekannt zu machen

Zwickau, den 05.12.2001

Vettermann  
Oberbürgermeister

*Zwickauer Pulsschlag*

*Nr. 28 / 2001*

*vom 19.12.2001*

### Anlage 1 zur Entgelt- und Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Zwickau

Lfd. Nr.	Entgelttatbestand	Entgelthöhe in Euro	
		Erwachsene	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
1.	<u>Jahresentgelt</u> (ohne Ermäßigungsberechtigung)	10,-	-
	1/4 Jahr (einmalige Ausleihe)	3,-	
	1/2 Jahr	6,-	
2.	Vorbestellung je Medieneinheit	1,-	0,50
3.	<u>Versäumnisentgelte</u> <u>je Buch oder Medieneinheit</u>		
	je angefangene Woche	1,50 (Höchstbetrag: 15,- / ME )	0,50
4.	<u>Verlust des Benutzerausweises</u> <u>oder der Medieneinheit</u>		
	Bei erbetenem Ersatz des Benutzerausweises	5,-	5,-
	Einarbeitung des Ersatzmediums	5,-	5,-
	Mutwillige Beschädigung oder Verlust des Barcodes	2,-	2,-
5.	<u>Leihverkehr</u>		
	Beschaffung von Büchern	1,50	1,50
6.	<u>Kopien</u> je Seite	0,10	0,10